

Gericht

Asylgerichtshof

Entscheidungsdatum

27.01.2009

Geschäftszahl

B9 255676-0/2008

Spruch

B9 255.676-0/2008/17E

ERKENNTNIS

Der Asylgerichtshof hat durch die Richterin Mag. Ursula SAHLING als Einzelrichterin über die Beschwerde des XY, geb.00.00.1953, StA. Sri Lanka, gegen den Bescheid des Bundesasylamtes vom 22.11.2004, FZ. 04.08.747-BAI, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 27.05.2008 zu Recht erkannt:

Der Beschwerde von XY vom 02.12.2004 gegen den Bescheid des Bundesasylamtes vom 22.11.2004, Zahl:04 08.747-BAI, wird stattgegeben und XY gemäß § 7 AsylG Asyl gewährt. Gemäß § 12 leg.cit. wird festgestellt, dass XY damit kraft Gesetzes die Flüchtlingseigenschaft zukommt.

Text

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

I. Verfahrensgang und Sachverhalt

Der Beschwerdeführer stellte am 25.04.2004 beim Bundesasylamt einen Antrag auf Gewährung von Asyl.

Am 16.11.2004 wurde der Beschwerdeführer beim Bundesasylamt zu seinen Fluchtgründen niederschriftlich befragt, wobei er im Wesentlichen angab, Angst vor der LTTE und der Regierung zu haben. Er werde als Tamile vom Militär gesucht und sei Mitglied der EPDP.

Mit Bescheid vom 22.11.2004, Zahl: 04 08.747-BAI, wurde der Asylantrag gemäß § 7 AsylG abgewiesen, weiters gemäß § 8 Abs. 1 AsylG 1997 die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung des Beschwerdeführers für zulässig erklärt und gemäß § 8 Abs. 2 AsylG der Beschwerdeführer aus dem österreichischen Bundesgebiet ausgewiesen.

Begründend wurde dazu ausgeführt, dass der geltend gemachte Fluchtgrund mangels Glaubhaftmachung nicht als entscheidungsrelevant festgestellt werden konnte.

Gegen diesen Bescheid erhob der nunmehrige Beschwerdeführer mit Schriftsatz vom 02.12.2004 fristgerecht Berufung (in der Folge Beschwerde genannt), die er mit Schriftsatz vom 9.5.2005 dahingehend ergänzte, dass er im Einklang mit seiner niederschriftlichen Angaben auf dem GP Dornbirn zwischen 1996 und 1998 in einem Lager der SLA festgehalten worden war. Um seine Freilassung zu erreichen und weitere (angesichts der Menschenrechtslage in Sri Lanka unweigerlich mit [neuerlicher] Folter und unmenschlicher Behandlung einhergehende) Festnahmen zu vermeiden, schloss sich der Beschwerdeführer der dem Regierungslager zuzurechnenden EPDP an, was ihm aus Sicht der LTTE, zumal als Angehörigem der tamilischen Volksgruppe, das Stigma des Verräters eintrug.

In einer weiteren Berufungsergänzung (vom 27.1.2006) wies der Beschwerdeführer darauf hin, vorverfolgt ausgereist zu sein und als ehemaliger (wenn auch unfreiwilliger) LTTE-Unterstützer keinen staatlichen Schutz zu genießen. Zur Glaubhaftmachung der Eskalation politischer Morde in Sri Lanka im Allgemeinen und der

fehlenden Schutzfähigkeit der Sicherheitskräfte Sri Lankas (selbst bei amtierenden Ministern) im Besonderen, legte der Beschwerdeführer Berichte nationaler und internationaler Menschenrechtsorganisationen vor.

Der sich nach der Wiederaufnahme der Kampfhandlungen zwischen dem Regierungslager und der LTTE im Jahr 2005 zusehends verschlechternden Menschenrechtslage trug der Beschwerdeführer in weiteren Schriftsätzen vom 11.5.2006, 13.2.2007, 29.1.2008 und 20.5.2008 Rechnung, mit denen er aktuelle Herkunftslandberichte (allen voran die UNHCR-Stellungnahme zum Bedarf an internationalem Schutz von Asylsuchenden aus Sri Lanka vom Jänner 2007 und mehrere Positionspapiere der SFH) vorlegte und nachdrücklich auf die erhöhte Verfolgungsgefahr für (i) öffentlich (gegen die LTTE) in Erscheinung getretene und (ii) der Kollaboration mit der LTTE verdächtige EPDP-Funktionäre hinwies.

Im (die für den 27.5.2008 anberaumte Berufungsverhandlung) vorbereitenden Schriftsatz vom 20.5.2008 setzte sich der Beschwerdeführer noch einmal ausführlich mit den verfehlten Argumenten der Asylbehörde erster Instanz gegen die Glaubwürdigkeit seines Vorbringens auseinander und legte anhand aktueller Herkunftslandberichte von Human Rights Watch ("HRW"), der SFH und des United States Department of State ("USDOS") dar, weshalb ihm sowohl von der LTTE (wegen seines trotz tamilischer Volksgruppenzugehörigkeit jahrelangen öffentlichen Eintretens für die dem Regierungslager zuzurechnende EPDP) als auch von der SLA, dem militärischen Flügel der EPDP und anderen Akteuren des Regierungslagers (wegen des durch seine tamilische Volksgruppenzugehörigkeit begründeten Generalverdachts, seiner früheren Unterstützung für die LTTE, die ihm knapp eineinhalb Jahre Haft in einem Militärlager einbrachte, und seiner im aktuellen Kontext der wechselseitigen Eskalation als regimekritisch zu wertenden Weigerung, in die [von paramilitärischen Verbänden der EPDP unterstützte] SLA einzutreten) konventionsrelevante Verfolgung droht.

Der unabhängige Bundesasylsenat führte am 27.05.2008 eine mündliche Verhandlung durch, wobei das Bundesasylamt als Partei des Verfahrens an der Verhandlung nicht teilgenommen hat.

Der Beschwerdeführer gab dabei Folgendes zu Protokoll:

"VL: Schildern Sie warum Sie das Land verlassen haben?"

BW: Ich habe das Land verlassen, weil ich mein Leben retten wollte.

VL: Wer genau hat Sie bedroht und warum?"

BW: Es gibt drei Gründe, das Militär von Sri Lanka, das LTTE und EPDP.

VL: Warum verfolgen Sie das Militär und die genannten Parteien?"

BW: Da die Armee X übernommen hat, war ich in meinem Heimatgebiet, die hauptsächlich Tamilen sind, entweder gezwungen oder freiwillig sie zu unterstützen. Wenn ich sie nicht unterstützt hätte, wäre ich auch von LTTE bedroht worden.

VL: Haben Sie die LTTE unterstützt?"

BW: Ja, ich musste. Ich habe sie mit Essen unterstützt und manchmal auch mit Geld unterstützt.

VL: Als Fischer hatten Sie genug Geld gehabt, dass Sie Ihnen Geld geben konnten?"

BW: Das Einkommen eines Fischers variiert sehr stark, wenn es viel war, dann konnte ich etwas abgeben. Sonst habe ich Sie nicht anders unterstützt.

VL: Was ist weiter passiert?"

BW: Dann hat mich die Armee festgenommen.

VL: Wie ist die Armee auf Sie gekommen?"

BW: Die Armee hat Informanten, diese haben genaue Zahlen, wer wen unterstützt und diese Personen werden dann festgenommen und das passierte dann auch mit mir.

VL: Wie ist das passiert?

BW: Die Armee ist 1995 gekommen während der Kämpfe wurden die Häuser in der Nachbarschaft beschädigt.

Als die Armee X eingenommen hat, sind die Leute hauptsächlich in die beiden Ortschaften C. und N. und in die Umgebung geflüchtet. In X war dann kein Widerstandskämpfer mehr.

Ich bin mit der Gruppe nach C. geflüchtet, als die Armee nachgerückt ist, sind wir weiter nach N.. Dort ist ein alter Armeestützpunkt. In diesem hat die Armee das Lager aufgeschlagen. Als die Armee dort war sind wir wieder nach X zurückgekehrt, dort habe ich in einem anderen Haus gelebt.

VL: Was war mit Ihrer Frau und mit Ihren Kindern?

BW: Die gesamte Familie war mit mir in diesem Haus und auf der Flucht. Nachher ist das alltägliche Leben wieder zurückgekehrt und ich war wieder als Fischer tätig. Das Leben war dann sehr schwierig, weil wir andauernd Angst hatten, dass die Armee zurückkommt. 1996 wurde ich verhaftet.

VL: Wie war das genau?

BW: Das Militär hat mich verhaftet. Sie haben das Haus umstellt, sie haben meinen Namen gerufen und mich einfach mitgenommen, weil sie mir ein paar Fragen stellen wollten. Ich weiß nicht wohin sie mich gebracht haben, sie haben mich einfach in ein Auto gesetzt und mich dort dann geschlagen und getreten.

VL: Was wollten diese wissen?

BW: Sie wollten wissen, wie ich die LTTE unterstützt habe. Ich habe nichts erzählt. Meine Frau und meine Mutter haben mit der Gruppe EPDP (Regierungspartei) Kontakt aufgenommen. Meine Mutter und meine Frau haben mich gesucht und haben überall nach mir gefragt. Sie haben die Armeecamps durchgesucht und letztlich sind sie dann bei dieser Partei gelandet. Meine Familie hat viele um Hilfe gebeten und alle haben gemeint, sie sollen sich an die EPDP wenden, die wären die einzigen, die ihnen helfen könnte. Wie ich tatsächlich freigekommen bin, möchte ich hier nicht sagen, weil ich Angst um meine Familie in X habe. Nach meiner Freilassung habe ich festgestellt, dass meine Familie Zuflucht in einem Quartier der Kirche gefunden hat. Ich begann dann wieder mein normales Leben (fischen, verkaufen). Zum Verkaufen des Fisches, musste ich viele Kontrollpunkte passieren und in den meisten Fällen bin ich grundlos nicht durchgelassen worden.

Die EPDP hat mir bei meiner Freilassung zugesagt, dass ich wieder normal leben könnte und wenn ich ein Problem habe, soll ich mich wieder an sie wenden. Da durch diese Kontrollen der Verkauf des Fisches sehr gestört war, habe ich mich wieder an diese Gruppe gewandt. Sie halfen mir, aber dafür musste ich die Gruppe unterstützen, das heißt Werbung für diese Gruppe machen.

Die Unterstützung durch diese Gruppe, war meine letzte Zuflucht, ich habe auch anders versucht mich durchzuschlagen, aber das war nicht möglich. Am 00.00.1998 wurde ich Mitglied dieser Gruppe. Am 00.00.1998 hat mich die Gruppe nach K. geschickt.

BWV: Auf der Grundlage eines gestern in den Räumlichkeiten der RV in englischer Sprache geführten Vorbereitungsgespräches, in dessen Verlauf auch die von der ersten Instanz für die Abweisung des gegenständlichen Asylantrages herangezogenen Begründungselemente erörtert wurden, präzisiert der BW sein bisher erstattetes

Vorbringen wie folgt:

In Übereinstimmung mit dem zweiten Absatz auf Seite 1, der am 16.09.2004 vor Beamten des GP-Dornbirn aufgenommenen NS wurde der BW am 00.00.1996 von Einheiten der Regierungsarmee ohne das Vorliegen eines Haftbefehls in - wie es der BW bezeichnete - "Military Custody" genommen, in der er bis 1998 festgehalten wurde. Im Zuge dieser Militärhaft wurde der BW wiederholt schwer misshandelt und sollte - auch unter Folter - die Namen von LTTE-Kämpfern preisgeben und ihm gegenübergestellte mutmaßliche LTTE-Kämpfer als solche identifizieren.

Vor diesem Hintergrund korrigiert der BW sein im 5. Absatz auf Seite 6 der erstinstanzlichen NS vom 16.11.2004 erstattetes Vorbringen dahingehend, dass er am 00.00.1996 an seinem Wohnort festgenommen wurde, bis 1998 in Haft blieb und erst am 00.00.1998 die Parteimitgliedschaft in der EPDP beantragte.

Der BW versuchte sich hinsichtlich seiner zwanzigmonatigen "Military Custody", die der BW strikt von einem normalen Gefängnisaufenthalt trennt, bereits bei seiner Einvernahme vor dem BAA Gehör zu verschaffen, wurde jedoch von der beigezogenen Dolmetscherin darauf hingewiesen, dass die vom VL gestellte Frage lediglich auf herkömmliche Gefängnisaufenthalte abstelle und daher lediglich solche Gefängnisaufenthalte und nicht die vom BW erwähnte "Military Custody" von Interesse seien. Als der BW nach mehrere Versuchen merkte, dass seine Ausführungen zur "Military Custody" nicht protokolliert werden, versuchte er die dadurch entstehende chronologische Lücke durch das im 5. Absatz auf Seite 6 der erstinstanzlichen NS erstattete Vorbringen anderweitig zu füllen, um mit dem ein Jahr zu früh angesetzten Eintritt in die EPDP, der tatsächlich erst am 00.00.1998 stattfand, mit der Darstellung seiner Fluchtgründe fortzusetzen.

Aus Gründe der Vollständigkeit sei angemerkt, dass die Kommunikation mit der seitens des BAA beigezogenen (Tamilisch nicht als Muttersprache sprechenden) Dolmetscherin nicht immer reibungslos lief und Anlass zu mehreren Missverständnissen gab, die überwiegend erst im Laufe des Berufungsverfahrens aufgeklärt werden konnten.

VL an BW: Bitte fahren Sie fort.

BW: Von K. aus, bin ich um Propaganda zu machen für die Regierung und gegen die LTTE ausgesendet worden. Ich habe Geld dafür bekommen. Während dieser Zeit hat die LTTE die Ortschaften Elfantpass, Mugammari, Mangulam und Icillunochi unter ihren Einflussbereich gebracht. Als sie die Ortschaften zurückerobert haben, kamen sie auch zu meinem Haus und fragten wo ich bin. Meine Frau hat gesagt, sie weiß auch nicht wo ich bin. Im Zuge dessen sind zwei Parteikollegen von mir, nämlich C.A. und der andere V., erschossen worden. BW legt vor eine Liste aus dem Internet von der Homepage der Partei, wo ermordete Parteimitglieder aufgelistet werden (Beilage 2). Es handelt sich bei den Personen auch um Tamilen wie mich. Zuerst habe ich mich weniger gefürchtet, aber als dann V., der immer bewaffnet war, getötet wurde, habe ich Angst bekommen.

Im Jahr 2003 bin ich nach Colombo gereist. Ich habe mich nach Colombo abgesetzt, aus Angst um mein Leben, aber auch dort war ich nicht sicher, denn die LTTE sind überall. Als ich wieder die EPDP um Hilfe bat, um mein Leben zu schützen, haben sie mir geraten eine militärische Ausbildung zu machen. Ich habe das verweigert. Der Grund war, dass ich nicht in einer Armee sein wollte, die gegen mein eigenes Volk kämpft. Die Angst um mein Leben nützt diese Gruppe bei mir wie auch bei anderen dafür, um mich für die Armee zu gewinnen und für das Waffentraining der Armee zu gewinnen. Aus dem Grund habe ich das Land verlassen, nämlich einerseits, weil die Partei gesagt hat: "Wenn du nicht eine militärische Ausbildung machen willst, können wir dir auch nicht helfen." Andererseits war abzusehen, dass sie verschiedene Druckmittel ausüben würden, um mich doch noch zur Armee zu bringen.

BWV: Die asylrechtlichen Kernaussagen der vorgelegten

Herkunftslandsberichte lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Aufgrund des vor kurzem erfolgten Bruches der Waffenstillstandsvereinbarung zwischen der LTTE und der Regierung und des damit einhergehenden Anstieges militärischer Gewalt auf beiden Seiten laufen Tamilen mit dem politischen Profil des BW, der sich trotz seiner Herkunft aus dem äußersten Norden des Landes nicht nur mit einer Regierungspartei zu arrangieren versuchte, sondern aktive Wahlwerbung für diese Partei betrieb und versuchte während seines politischen Einsatzes auf der Jaffna-Halbinsel andere Tamilen zum Übertritt in die EPDP und zur Preisgabe politisch und militärisch verwertbarer Informationen zu bewegen, nunmehr in besonders hohem Maß Gefahr, aus Gründen der (ihnen seitens der LTTE) unterstellten politischen Gesinnung Opfer schwerster Eingriffe in ihre physische Integrität zu werden.

Im Gegenzug droht dem BW auch seitens der EPDP, der Regierungsarmee und anderer der Regierung angehörenden politischen Gruppierungen asylrelevante Verfolgung, weil der BW nicht nur einer (insbesondere im Lichte der jüngsten Ereignisse) unter dem Generalverdacht der Zusammenarbeit mit der LTTE stehenden Ethnie angehört, sondern sich aufgrund der ihm unterstellten politischen Gesinnung bereits über 1,5 Jahre in einem Militärlager der Regierungsarmee in Haft befand. Die an den BW gerichtete Aufforderung, sich einer militärischen Ausbildung zu unterziehen, um dadurch als Angehöriger der Regierungsarmee unter deren Schutz zu stehen stellte darauf ab, sich die Ortskenntnisse des BW als ehemaligem Fischer im Nord Westen Sri Lankas zu Nutze zu machen und den BW bei militärischen Operationen gegen die LTTE als ortskundigen Führer heranzuziehen. Angesichts der in den letzten 1,5 Jahren zu beobachteten politischen und militärischen Polarisierung der Lage in Sri Lanka muss der BW befürchten, dass ihm seine Weigerung im Norden des Landes "als Verräter" gegen andere Tamilen und die LTTE zu kämpfen, als gegen die Regierung und Regierungsarmee gerichtete politische Gesinnung ausgelegt wird. Wer es wie der BW ablehnt sich auf die Seite der

Regierungsarmee zu schlagen, wird unter den gegenwärtigen politischen Rahmenbedingungen, insbesondere auch deshalb, weil er als politisch vorbelastet gilt, als Sympathisant und Unterstützer der LTTE behandelt und asylrelevant verfolgt.

BWV an BW: Was haben Sie konkret für die EPDP im Norden getan?

BW: Ich habe eine rhetorische Begabung Leute zu überzeugen, deswegen haben sie mich dort hin geschickt. Ich wurde auch von der Armee zum Übersetzen eingesetzt, weil ich gut Englisch kann. Ich bin zu jedem Haus gegangen und auf den kleinen Inseln gibt es militärische Stützpunkte (der BW schreibt sogar die Namen auf), dort und auch im Tempel habe ich die Leute zusammengeholt.

VL: Glauben Sie, dass Sie dort in der Gegend noch viele Leute kennen?

BW: Ja, viele, ja, alle kennen mich.

BWV: Wie viele derartige Veranstaltungen gab es im Monat?

BW: Es hat fast jeden Tag stattgefunden.

BWV: Bei diesen persönlichen Treffen, haben Sie den Leuten da irgendwas versprochen oder auch Vorteile versprochen. Haben Sie außer normaler Wahlwerbung noch erzählt oder gefragt?

BW: Um die Gesinnung der Leute zu verändern, musste ich ihnen was versprechen, was Süßes, z.B. dass die Kinder eine bessere Zukunft haben (Ausbildung), wenn sie Mitglied werden und Informationen über die LTTE weitergeben.

VL: Hat es Versuche geben Seitens der LTTE Ihrer Habhaft zu werden?

BW: Sie haben versucht mich zu finden, sie waren bei mir zu Hause.

VL: Hat die EPDP gesagt, dass etwas passieren würde, wenn Sie diese militärische Ausbildung nicht machen? Was wäre passiert, wären Sie im Land geblieben?

BW: Die LTTE würde mich finden. Auch die EPDP würde mich irgendwie kriegen. Ich habe das mit eigenen Augen gesehen, was selbst mit Mitglieder der EPDP, wenn sie nicht das machen was gewünscht wird, passiert. Diese Leute werden von der Partei getötet und die Schuld wird der LTTE in die Schuhe geschoben.

VL: Das haben Sie selbst beobachtet oder vermuten Sie das nur?

BW: Ich habe es mit meinen bloßen Augen gesehen und auch gehört. Ich habe auch Beispiele da.

Der BW erzählt glaubhaft von einem Fall, den er selbst gesehen hat.

VL: Bezüglich der Gefährdung durch die LTTE, glauben Sie, dass es gezielt ein System gibt bzw. Listen, wer wichtigere Gegner sind oder werden diese zufällig ausgewählt?

BW: Als ich mit der EPDP gearbeitet habe. Alle Seiten haben gute Informationsquellen (Spione). Die LTTE hat gute Informationen und weiß von 1998 bis 2003 wo jede Person war und auch von mir weiß sie das.

Ich bin deshalb nicht ein Opfer der LTTE geworden, weil während des Waffenstillstandes die Zahl der Opfer nicht so groß bzw. schlimm war. Der BW erzählt von einem Fall eines objektiven Berichtserstatters, der zwar der EPDP angehörte, aber auch der wurde umgebracht und auch dieser Vorfall wurde der LTTE in die Schuhe geschoben.

BW möchte noch über sein Land sprechen und gibt dabei Folgendes an:

Tamilen stehen ungeachtet ihrer politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit bei Singhalesen im ganzen Land unter Generalverdacht mit den Rebellen gemeinsame Sache zu machen und werden daher genau beobachtet und schlecht behandelt bzw. beschimpft. Sie fallen bei einer Neuansiedlung in einem anderen Landesteil besonders

auf. Der Rest der Familie des BW lebt nach wie vor im Norden. Er hat keinen familiären Anknüpfungspunkt im Land."

II. Der Asylgerichtshof hat erwogen:

Zur Person des Beschwerdeführers:

Der Beschwerdeführer war in den neunziger Jahren auf der Jaffna-Halbinsel und in angrenzenden Küstenregionen als Fischer/Fischhändler tätig und verfügt über sehr gute Kenntnisse der örtlichen Gegebenheiten in diesem Gebiet. Auf Grund der starken LTTE-Präsenz im Norden Sri Lankas und der bereits in der ersten Hälfte der neunziger Jahre weit verbreiteten Repressalien der LTTE gegen kooperationsunwillige Angehörige der tamilischen Volksgruppe war der Beschwerdeführer zwischen 1991 und 1995 gezwungen, LTTE-Kämpfer mit Nahrungsmitteln und/oder finanziell zu unterstützen.

Wenngleich dem Beschwerdeführer nicht daran gelegen war, die (separatistischen) Ziele der LTTE im Allgemeinen und deren gegen die SLA gerichtete militärische Operationen im Besonderen zu unterstützen, zog er durch seine mehrjährigen (erzwungenen) Zuwendungen an die LTTE die Aufmerksamkeit von Informanten des Regierungslagers auf sich, die nach der Rückeroberung Jaffnas durch die SLA im Dezember 1995 den Ausgangspunkt für konkrete (gegen den Beschwerdeführer gerichtete) Verfolgungshandlungen staatlicher Akteure bildete.

Eine (unter dem Gesichtspunkt des niedrigeren Risikos, nach der Eroberung vormals von der LTTE kontrollierter Gebiete durch die SLA aus Gründen der [unterstellten] regierungsfeindlichen Gesinnung verfolgt zu werden, vorteilhafte) Weigerung, LTTE-Kämpfer mit Nahrungsmitteln und Geld zu versorgen, war dem Beschwerdeführer angesichts der diesfalls mit hoher Wahrscheinlichkeit drohenden (politisch motivierten) Eingriffen in sein Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit unzumutbar - und wäre dies noch heute.

Nach der in der zweiten Hälfte der neunziger Jahre erfolgten (vorübergehenden) Verschiebung des militärischen Kräfteverhältnisses im Norden Sri Lankas zugunsten des Regierungslagers geriet der Beschwerdeführer ins Visier staatlicher Akteure, die ihm infolge seiner mehrjährigen "Zusammenarbeit" mit der LTTE vorwarfen, für deren aus Sicht des Regierungslagers staatsfeindliche Ziele einzutreten. Dieser durch die tamilische Volksgruppenzugehörigkeit des Beschwerdeführers weiter verstärkte Vorwurf mündete 1996 in die Verhaftung des Beschwerdeführers durch die SLA und seine anschließende Verschleppung in ein Militärlager.

Während dieser zwanzigmonatigen, vom Beschwerdeführer als "military custody" bezeichneten Haft, der weder 1996 noch zu einem späteren Zeitpunkt eine richterliche Anordnung zugrunde lag, wurde der Beschwerdeführer von SLA-Angehörigen wiederholt gefoltert und schwer misshandelt. Vor dem Hintergrund der auf seine Unterstützung der LTTE zurückzuführenden Belastungsmomente sollte der Beschwerdeführer insbesondere die Namen von LTTE-Kämpfern preisgeben und ihm gegenübergestellte mutmaßliche LTTE-Kämpfer identifizieren.

Wie viele andere (zivile) Bürgerkriegsopfer wurde auch der Beschwerdeführer über eineinhalb Jahre lang ohne Kontakt zur Außenwelt festgehalten. Die incomunicado-Haft des Beschwerdeführers veranlasste seine Ehefrau und seine Mutter, sich (auch in Militärlagern) auf die Suche nach ihm zu begeben. Im Verlauf dieser Suche wandten sich die Familienangehörigen des Beschwerdeführers hilfeschend an verschiedene staatliche und nichtstaatliche Stellen - auch an Vertreter der dem Regierungslager angehörenden EPDP, denen es schließlich gelang, die Freilassung des Beschwerdeführers zu erwirken.

Wie schon Jahre zuvor (bei der "Zusammenarbeit" mit der LTTE) stand auch hier das Bestreben des Beschwerdeführers bzw seiner Familienangehörigen im Mittelpunkt, wenigstens ein Minimum (quasi-)staatlichen Schutzes zu erlangen. Als der Beschwerdeführer Familie sein weiteres Auskommen als Fischer/Fischhändler durch die wachsende Zahl der von der SLA errichteten Straßensperren und die schikanöse Behandlung tamilischer Reisender gefährdet sah, entschloss er sich, diesen (wenn auch volatilen) "Schutz" in Anspruch zu nehmen. Allerdings musste er sich im Gegenzug verpflichten, in seiner Heimatregion für die Ziele der EPDP zu werben.

Anschließend war der Beschwerdeführer (von K. aus) bis 2003 ohne Unterbrechung als bezahlter Aktivist öffentlich für die EPDP tätig. Die rhetorische Begabung des Beschwerdeführers und der Umstand, dass dieser im Norden und Nordosten Sri Lankas sechs Jahre lang beinahe täglich mit anderen Tamilen zusammentraf, um deren Interesse an einer Zusammenarbeit mit der EPDP - und damit mit dem Regierungslager - zu wecken, verhalfen ihm zu einem (anhaltend) hohen Bekanntheitsgrad. Erschwerend (aus Sicht der LTTE) kommt hinzu, dass der Beschwerdeführer als ethnischer Tamile im tamilischen Siedlungsgebiet nicht nur öffentlich für eine

Fraktion des Regierungslagers und gegen die LTTE auftrat, sondern auf Grund seiner Kenntnisse der englischen und der tamilischen Sprache sowie der lokalen Gegebenheiten auch als Übersetzer im Dienst der SLA stand.

Die vielfältigen Aktivitäten des Beschwerdeführers für die EPDP und die SLA blieben der LTTE nicht verborgen. Während der Beschwerdeführer von K. aus für die Ziele der EPDP warb, gelang es LTTE-Kämpfern, mehrere Mitte der neunziger Jahre von der SLA eroberte Landstriche einschließlich des früheren Wohnortes der Familie des Beschwerdeführers neuerlich unter ihre Kontrolle zu bringen.

Auf Grund der gegen die LTTE gerichteten politischen Tätigkeit des Beschwerdeführers versuchten LTTE-Kämpfer zunächst, ihn am Wohnsitz seiner Familie aufzuspüren; später ging die LTTE dazu über, ebenfalls als politische Gegner und Verräter identifizierte Mitstreiter des Beschwerdeführers zu bedrohen und schließlich zu ermorden. Die steigende Zahl extralegaler Hinrichtungen von EPDP-Funktionären durch LTTE-Kommandos und die Erschießung des im nächsten Umfeld des Beschwerdeführers tätigen (und stets bewaffneten) EPDP-Funktionärs V. führten dem Beschwerdeführer vor Augen, dass - anders als noch Mitte der neunziger Jahre - inzwischen weder die Strukturen der EPDP noch die SLA in der Lage waren, ihm wirksamen Schutz gegen den immer brutaleren Zugriff der LTTE-Kommandos zu bieten.

Vor diesem Hintergrund reiste der Beschwerdeführer im Jahr 2003 nach Colombo, um in der Parteizentrale der EPDP vorzusprechen und Schutz zu erbitten.

Die durch das Überhandnehmen politisch motivierter Anschläge auf EPDP-Funktionäre im Norden Sri Lankas veranlasste Kontaktaufnahme mit der Parteizentrale in Colombo verbesserte die Lage des Beschwerdeführers nicht. Im Gegenteil: Die EPDP-Führung ließ den Beschwerdeführer wissen, dass die Partei nicht mehr in der Lage sei, ihm (wie in der Vergangenheit) Schutz gegen Übergriffe der LTTE zu bieten, und forderte ihn auf, anstelle einer Rückkehr als (politischer) Funktionär an Waffenübungen teilzunehmen und in die SLA einzutreten.

Der Beschwerdeführer, der zwar bereit war, sich politisch für die EPDP einzusetzen, um auf diese Weise wenigstens in den Genuss vereinzelter Ausprägungen staatlichen Schutzes zu kommen, jedoch zu keinem Zeitpunkt als Angehöriger der Streitkräfte des Regierungslagers gegen seine tamilischen Landsleute kämpfen sowie an angesichts der Häufigkeit und Schwere der von den Konfliktparteien in Kauf genommen Verletzungen selbst elementarster Grundsätze des humanitären Völkerrechts unvermeidlichen schweren Menschenrechtsverletzungen und wohl auch Verbrechen gegen die Menschlichkeit teilnehmen wollte, lehnte es ab, der Aufforderung seiner "Parteifreunde" nachzukommen. Damit setzte er sich in Widerspruch zur offiziellen Linie des Regierungslagers, derzufolge die Weigerung - zumal eines ethnischen Tamilen, der wegen (wenn auch erzwungener) Unterstützung der LTTE bereits eineinhalb Jahre in einem Militärlager inhaftiert war - , den Staatsfeind LTTE erforderlichenfalls auch mit Waffengewalt zu bekämpfen, Ausdruck einer regierungsfeindlichen Gesinnung ist.

Zur Situation in Sri Lanka

Die Menschenrechtsslage in Sri Lanka hat sich seit der Erlassung des erstinstanzlichen Bescheides, in dem sich unter anderem Feststellungen finden, wonach das Verbot der LTTE am 4.9.2002 aufgehoben worden sei, die Friedensgespräche zwischen den Konfliktparteien "auch nicht durch verschiedene bewaffnete Zusammenstöße zwischen den srilankischen Streitkräften und der LTTE gefährdet" worden seien und die Regierung in "Situationen in denen in den letzten Jahren die konkrete Gefahr von Ausschreitungen gegen Tamilen drohte, [...] Übergriffe aktiv durch verstärkte Militär- und Polizeipräsenz" verhindert habe, erheblich verschlechtert. Die Auswirkungen der vorerst letzten Eskalationsstufe des innerstaatlichen Konflikts auf die wenigen verbliebenen Reste einer (quasi-)staatlichen Rechts- und Friedensordnung, die unter anderen Umständen in der Lage wäre, die Bevölkerung Sri Lankas (welcher Region auch immer) effektiv gegen ungerechtfertigte Eingriffe von erheblicher Intensität in die von einem (grundlegenden Menschenrechtspakten verpflichteten) "normativen Einheitsstaat" zu gewährleistende persönliche Sphäre des Einzelnen zu schützen, machen deutlich, dass die Schutzfähigkeit des Herkunftsstaates des Beschwerdeführers gegenwärtig nicht einmal im Ausmaß des in Art 9 Abs 1 lit a der Richtlinie 2004/83/EG vom 29.4.2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes ("Status-RL") verankerten menschenrechtlichen Minimums (arg "schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten keine Abweichung zulässig ist") besteht.

Schweizer Flüchtlingshilfe: Die von der Regierung gegen die LTTE lancierte militärische Offensive eine gravierende Verschlechterung der Menschenrechtsslage und der humanitären Situation nach sich:

"Während die LTTE mit Angriffen auf das Militär und singhalesische Zivilisten, mit der gewaltsamen Unterdrückung oder Beseitigung von TamilInnen mit abweichenden Auffassungen, mit der Zwangsrekrutierung von Erwachsenen und Jugendlichen fortfährt, setzt die Regierung extralegale Tötungen, Entführungen, außergerichtliche Hinrichtungen und Verschwindenlassen als Methode in einem brutalen Anti-Guerilla-Kampf ein". Der seit Anfang 2006 zu beobachtende massive Anstieg der Gewalt in den Gebieten des Nordens und Ostens wirkt sich auch auf die Sicherheitslage in der Hauptstadt Colombo aus, die zuletzt "Schauplatz schwerer Angriffe der LTTE auf Militärs und Politiker" war. [Quelle: Asylsuchende aus Sri Lanka - Position der Schweizer Flüchtlingshilfe SFH (1.2.2007)]

Die in diesem Befund zum Ausdruck kommende nachhaltige Erosion staatlichen Schutzes wird durch zahlreiche Herkunftslandberichte (teilweise noch) jüngerer Datums bestätigt:

Nach dem aktuellen Positionspapier der UK Border Agency ("UKBA") ging das Wiederaufflammen der Kämpfe zwischen dem Regierungslager und der LTTE mit zahlreichen und (geographisch) weiterverbreiteten Menschenrechtsverletzungen einher. Nach Ansicht des USDOS ist die Jaffna-Halbinsel, auf der es beinahe täglich zu von Akteuren des Regierungslagers zu verantwortenden extralegalen Tötungen kommt, besonders stark betroffen. Gleichsinnig konstatiert Amnesty International in einer Anfragebeantwortung an das Verwaltungsgericht Hannover, dass "sich die aktuelle Lage in Sri Lanka mit der im Jahr 2004 keineswegs vergleichen lässt"; seit Mitte 2005 herrsche de facto wieder Bürgerkrieg.

Vor diesem länderkundlich eindeutigen Hintergrund gelangte das schweizerische Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 14.2.2008, ZI E-2775/2007, nach eingehender Würdigung der jüngsten politischen und militärischen Entwicklungen in der Angelegenheit eines Beschwerdeführers aus Sri Lanka (tamilischer Volksgruppenzugehörigkeit), dessen politisches Profil nicht annähernd an jenes des Beschwerdeführers heranreichte, zum Ergebnis, dass sich die Rückkehrsituation für Tamilen, die aus den umkämpften Gebieten der Nord- oder Ostprovinz stammen, im Vergleich zu "rückkehrenden Tamilen, welche längere Zeit im Großraum Colombo selbst gelebt haben, dort auf ein existierendes, tragfähiges Familien- oder Beziehungsnetz zurückgreifen und mit einer konkreten Unterkunftsöglichkeit rechnen können", wesentlich schwieriger darstellt. Angesichts der "auf Eskalation und Verschlechterung hinweisenden Entwicklung in Sri Lanka" bezeichnete das Bundesverwaltungsgericht die Rückschaffung abgewiesener Asylwerber aus Sri Lanka in die Nord- oder Ostprovinz als "nach wie vor [...] unzumutbar [eigene Hervorhebung]" und verneinte die generelle Zumutbarkeit der Inanspruchnahme einer IFA im Süden des Landes, es sei denn, die Rückkehrer (aus der Nord- oder Ostprovinz) würden dort über ein tragfähiges Beziehungsnetz und konkrete Möglichkeiten der Existenzsicherung einschließlich des Zugangs zu Wohnraum verfügen.

Im Ergebnis folgt dieser Entscheidung, der im vorliegenden Fall auch hinsichtlich der Feststellungen zur Unzumutbarkeit einer IFA für (wie der Beschwerdeführer) aus der Nordprovinz stammende Tamilen ohne tragfähiges familiäres Netz und ausreichende Unterhaltsmittel in Colombo Bedeutung zukommt, der Empfehlung des United Nations High Commissioner for Refugees ("UNHCR") vom Jänner 2007, alle Asylanträge von Tamilen aus dem Norden oder Osten Sri Lankas wohlwollend zu prüfen und "Personen, die ins Visier staatlicher Behörden, der LTTE oder anderer nichtstaatlicher Akteure geraten sind", als Flüchtlinge anzuerkennen.

Nach Ansicht von UNHCR sind Tamilen aus dem Norden und Osten Sri Lankas, "denen von Seiten aller Konfliktparteien Einschüchterungen, Bedrohungen, willkürliche Inhaftierungen, Entführungen, Folter, Zwangsrekrutierungen - auch von Minderjährigen - oder sogar die gezielte Tötung droht" im besonderen Maße von der im vorangegangenen Punkt 1. erörterten (dramatischen) Verschlechterung der Menschenrechtsslage betroffen. Geraten sie (wie der Beschwerdeführer) in Verdacht, "Verbindungen zur LTTE zu unterhalten, drohen ihnen Menschenrechtsverletzungen durch die staatlichen Behörden oder mutmaßlich von der Regierung gestützte Paramilitärs".

Die SFH geht in ihrem aktuellen Positionspapier zu Asylsuchenden aus Sri Lanka davon aus, dass "Personen, die [wie der Beschwerdeführer] für die LTTE tätig waren, LTTE-Deserteure sowie der Spionage für die LTTE verdächtige Personen [dem Beschwerdeführer brachte dieser Verdacht eineinhalb Jahre incomunicado-Haft in einem Militärlager und schwere Misshandlungen ein]" seitens der Sicherheitskräfte "mit Verfolgung, Verhaftung, Folter bis hin zu extralegalen Tötung" rechnen müssen.

USDOS spricht in diesem Zusammenhang von einer "(Un-)Kultur der Straflosigkeit", die es auch dem Regierungslager zuzurechnenden paramilitärischen Akteuren wie dem bewaffneten Arm der EPDP ermöglicht, Verfolgungshandlungen gegen mutmaßliche (zivile) LTTE-Sympathisanten zu setzen, ohne strafrechtliche Folgen fürchten zu müssen.

Die UKBA unterstreicht den Zusammenhang zwischen der Wiedereinführung der Emergency Regulations, die es den Behörden ermöglichen, verdächtige Personen ohne Anklage bis zu zwölf Monate lang in Haft zu nehmen und der de facto erfolgten Reaktivierung des Prevention of Terrorism Act einerseits und der Ausweitung staatlicher und staatlich geduldeter Verfolgungsmaßnahmen auf einen immer weiteren Kreis vermeintlicher LTTE-Kollaborateure andererseits: Angesichts der uferlos weiten Tatbestände des Notstandsrechts drohen selbst Angehörigen der singhalesischen Mehrheitsbevölkerung (polizeiliche) Festnahmen, unmenschliche Behandlung und extralegale Tötungen.

Das Asian Centre for Human Rights ("ACHR") berichtet in seinem aktuellen Südasien-Bericht, dass selbst ethnische Tamilen, deren (wie auch immer geartete) Unterstützung für die LTTE den Sicherheitskräften des Regierungslagers nicht zur Kenntnis gelangte und folglich (anders als im Fall des Beschwerdeführers) nicht zu politisch motivierter Vorverfolgung führte, unverhältnismäßig häufig Opfer von willkürlichen Verhaftungen und Folter werden.

Da es sich bei der EPDP einerseits um eine politische Partei, andererseits aber auch um eine paramilitärische Gruppierung handelt, die eng mit der Regierung zusammenarbeitet und sich politisch wie militärisch der LTTE widersetzt, müssen ehemalige EPDP-Funktionäre wie der Beschwerdeführer mit besonders schweren Menschenrechtsverletzungen durch EPDP-Kommandos rechnen, die von der Regierung jedenfalls billigend in Kauf genommen, wenn nicht sogar unterstützt werden. Die vor allem in Jaffna, der Heimatregion des Beschwerdeführers, aktiven "hybriden Gruppen", die für zahlreiche Morde an der Kollaboration mit der LTTE verdächtigten Personen verantwortlich zeichnen, setzen sich meist aus Mitgliedern der SLA und "tamilischer Paramilitärs, wie zum Beispiel der EPDP", zusammen.

Vor dem Hintergrund der aktuellen Eskalation des Bürgerkrieges und der damit einhergehenden Militarisierung vormals ausschließlich oder ganz überwiegend politisch tätiger Fraktionen des Regierungslagers kommt die Weigerung des Beschwerdeführers, als (aus Jaffna gebürtiger) Angehöriger der tamilischen Volksgruppe im Norden und Osten Sri Lankas an militärischen Operationen gegen andere Tamilen teilzunehmen, einer Befehlsverweigerung gleich. Zudem droht die Flucht des Beschwerdeführers nach mehrjähriger Parteimitgliedschaft und Funktionärstätigkeit (einschließlich verschiedener Hilfsdienste für die SLA) vom Regierungslager im Allgemeinen und der EPDP im Besonderen als Desertion mit unmenschlichen Strafen geahndet zu werden.

Für die fortgeschrittene Integration der EPDP in die SLA und die Zurechnung von EPDP-Kommandos begangener Menschenrechtsverletzungen an die Regierung spricht weiters, dass sich ehemalige EPDP-Mitglieder der Regierung angeschlossen haben und nun in deren Auftrag operieren. Die Billigung von EPDP-Kommandos verübter Entführungen und extralegaler Tötungen ist vor allem in der Stadt Jaffna offensichtlich, die von der SLA kontrolliert und teilweise streng bewacht wird.

Nichtstaatliche Verfolgung ethnischer Tamilen, die im Verdacht stehen, mit dem Regierungslager zusammengearbeitet zu haben

UNHCR weist in seiner aktuellen Stellungnahme zur Schutzbedürftigkeit Asylsuchender aus Sri Lanka mit Nachdruck darauf hin, dass Tamilen, "die der Opposition gegen die LTTE verdächtigt werden oder als Informanten der Regierung gelten, [...] die Ermordung durch die LTTE [droht], und zwar unabhängig davon, ob sie sich in einem von der LTTE oder der Regierung kontrollierten Gebiet befinden [eigene Hervorhebung]".

Die SFH reiht "Mitglieder tamilischer Konfliktparteien und Militärintendanten" ebenfalls in den Kreis jener Asylwerber aus Sri Lanka ein, denen bei einer Rückkehr mit maßgebender Wahrscheinlichkeit konventionsrelevante Verfolgung droht. Allein während des Jahres 2006, als sich die Menschenrechtslage in Sri Lanka zu verschärfen begann, wurden 56 aktive und ehemalige EPDP-Mitglieder getötet. Für die LTTE ist es genügend Anlass für Verfolgungsmaßnahmen, "ihr Geld oder Unterstützung zu verweigern oder freundliche Kontakte zu Armeeangehörigen unterhalten zu haben".

Die Schwere der dem Beschwerdeführer auf Grund seiner mehrjährigen Tätigkeit als EPDP-Funktionär seitens der LTTE drohenden Verfolgungsmaßnahmen erreicht jedenfalls asylrelevante Intensität; angesichts des politischen Profils des Beschwerdeführers sowie der anhaltenden Schutzunfähigkeit und (bei einem "Verräter" aus den eigenen Reihen wohl auch) Schutzunwilligkeit des Regierungslagers gegenüber LTTE-Kommandos liefe der Beschwerdeführer bei einer Rückkehr nach Sri Lanka mit hoher Wahrscheinlichkeit Gefahr, Opfer nichtstaatlicher Verfolgungsmaßnahmen zu werden.

Zur (ungebrochenen) Schlagkraft der LTTE hält das USDOS fest, dass diese nach wie vor weite Teile des Nordens Sri Lankas kontrolliert und sowohl innerhalb als auch außerhalb der von ihr kontrollierten Gebiete Anschläge auf tatsächliche und politische Gegner (wie den Beschwerdeführer) verübt.

Menschenrechtsverletzungen des Regierungslagers und der LTTE außerhalb ihrer jeweiligen Einflussphäre

Dem Beschwerdeführer drohen bei einer Rückkehr nach Sri Lanka sowohl seitens des Regierungslagers als auch seitens der LTTE mit hoher Wahrscheinlichkeit schwerste Eingriffe in sein Recht auf körperliche Unversehrtheit. Es besteht kein Zweifel daran, dass selbst Angehörige der (tamilischen) Zivilbevölkerung, deren politisches Profil nicht annähernd an jenes des Beschwerdeführers heranreicht, mit maßgebender Wahrscheinlichkeit Gefahr laufen, ins Visier wenigstens einer der Bürgerkriegsparteien zu geraten.

Vor diesem Hintergrund bleibt - unter Beachtung der grundlegenden Zielsetzung der Genfer Flüchtlingskonvention ("GFK"), das völkerrechtliche Surrogat der Asylgewährung durch die Vertragsstaaten der GFK an die Stelle (herkunfts)staatlichen Schutzes treten zu lassen, wenn dieser fehlt oder nicht gewährt wird - nur mehr zu prüfen, ob der (aus entgegengesetzten Gründen) vom Regierungslager und der LTTE verfolgte Beschwerdeführer auf eine sowohl objektiv relevante als auch subjektiv zumutbare IFA auf dem etwas mehr als 65.000 km² umfassenden Staatsgebiet Sri Lankas verwiesen werden kann. Dabei steht nicht nur das Verfolgungspotential staatlicher und/oder nichtstaatlicher Akteure (hier: des Regierungslagers und der LTTE), sondern auch die Erlangung wirksamen staatlichen oder wenigstens quasistaatlichen Schutzes in einem Teil des Herkunftsstaates im Mittelpunkt.

Es kann von einer innerstaatlichen Fluchtalternative nicht gesprochen werden, wenn den Betroffenen (hier: dem Beschwerdeführer) einzig eine Zuflucht im Gebiet nichtstaatlicher Sezessions- oder Widerstandsbewegungen, Bürgerkriegsparteien oder ähnlicher Akteure offen steht. Anhaltspunkte für eine quasistaatliche Verfestigung der (wie die erörterte Länderdokumentation zeigt) hochgradig volatilen Kontrolle einzelner Regionen Sri Lankas durch die LTTE liegen spätestens seit dem Wiederaufflammen der Kampfhandlungen im Jahr 2006 nicht mehr vor. Hinzu kommt, dass die "Schutzfähigkeit" der (vorbehaltlich einer Militäroperation des Regierungslagers) von der LTTE kontrollierten Landesteile wohl selbst nach dem Waffenstillstand im Februar 2002 qualitativ deutlich hinter der Quasistaatlichkeit der "autonomen Kurdengebiete" im Nordirak Ende der neunziger Jahre zurückblieb und sogar letzteren (sowohl von der Schweizerischen Asylrekurskommission als auch vom Verwaltungsgerichtshof) die objektive Relevanz als innerstaatlichen Fluchtalternative abgesprochen wurde.

Folgerichtig gelangte UNHCR bereits Anfang 2007 zum Ergebnis, dass "Personen, die vor zielgerichteter Gewalt und Menschenrechtsverletzungen seitens der staatlichen Behörden oder paramilitärischer Gruppen fliehen, [...] in Anbetracht der Reichweite der Verfolgungsmaßnahmen der staatlichen Behörden oder der paramilitärischen Gruppen ebenfalls keine interne Fluchtalternative [eigene Hervorhebung]" im Norden (oder Osten) Sri Lankas offen steht. Selbst für "Tamilen aus dem Norden oder Osten des Landes, die vor der allgemeinen Gewalt fliehen, gibt es in Anbetracht des bewaffneten Konflikts keine inländische Fluchtalternative im Norden oder Osten".

Nach zutreffender Ansicht der SFH gibt es für "Personen, die für die LTTE tätig waren, LTTE-Deserteure sowie der Spionage für die LTTE verdächtige Personen" oder "Mitglieder tamilischer Konfliktparteien und Militärintendanten" - der Beschwerdeführer gehört beiden Gruppen besonders gefährdeter Personen an - "in anderen Landesteilen Sri Lankas keine zumutbare Fluchtalternative".

Schließlich stellen die gegenwärtig von der LTTE kontrollierten Gebiete Sri Lankas für den Beschwerdeführer auch deshalb keine objektiv relevante innerstaatliche Fluchtalternative dar, weil ihm dort seitens der LTTE auf Grund seiner mehrjährigen Tätigkeit als EPDP-Funktionär mit hoher Wahrscheinlichkeit Verfolgung aus Gründen der (unterstellten) politischen Gesinnung droht.

Menschenrechtsverletzungen der LTTE in den vom Regierungslager kontrollierten Gebieten

In den vom Regierungslager kontrollierten Gebieten für Tamilen aus dem Norden und Osten Sri Lankas (wie den Beschwerdeführer), denen wegen tatsächlicher oder vermeintlicher "Kollaboration" mit dem Regierungslager seitens der LTTE politisch motivierte Verfolgung droht, handelt es sich nicht um eine objektiv relevante innerstaatliche Fluchtalternative.

UNHCR betont in diesem Zusammenhang die "Reichweite der Verfolgungsmaßnahme der LTTE" sowie das Unvermögen der staatlichen Behörden und hält mit Blick auf "Personen, die vor zielgerichteter Gewalt und Menschenrechtsverletzungen seitens der LTTE fliehen", unmissverständlich fest, dass diesen "keine realistische interne Fluchtalternative" (im Süden und Westen des Landes) offen steht.

Ähnlich deutlich fällt der Befund der SFH aus: "Auch die LTTE ist zu Anschlägen, Folterungen, Rekrutierungen und Verschleppungen im Regierungsgebiet in der Lage".

Der aktuelle Jahresbericht des USDOS führt zahlreiche Aktionen von LTTE-Kommandos in den vom Regierungslager kontrollierten Gebieten an.

Außerdem kann der aus der Region Jaffna gebürtige Beschwerdeführer im Süden und Westen des Landes keine objektiv relevante innerstaatliche Fluchtalternative ansprechen, weil ihm dort staatlicherseits auf Grund seiner Weigerung, sich dem bewaffneten Kampf gegen die LTTE anzuschließen, mit hoher Wahrscheinlichkeit politisch motivierte Verfolgung droht.

Schließlich wäre die Inanspruchnahme einer solchen innerstaatlichen Fluchtalternative - wie das Schweizerische Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 14.2.2008 festhielt - dem Beschwerdeführer als Tamilen "aus der Nord- oder Ostprovinz", der außerhalb Jaffnas über kein "tragfähiges Beziehungsnetz" verfügt, wodurch ihm der "Aufbau einer wirtschaftlichen Existenz praktisch verunmöglicht" wäre, subjektiv nicht zumutbar.

Diese Feststellungen ergeben sich aus dem überzeugenden und glaubwürdigen Auftreten des Beschwerdeführers im Verlauf der mündlichen Verhandlung sowie den angegebenen Quellen bezüglich der Situation in Sri Lanka.

Rechtlich ergibt sich daraus Folgendes:

Gemäß § 75 Abs. 7 Z 1 AsylG 2005 idF Art. 2 BG BGBl. I 4/2008 sind Verfahren, die am 1. Juli 2008 beim unabhängigen Bundesasylsenat anhängig sind, vom Asylgerichtshof weiterzuführen; Mitglieder des unabhängigen Bundesasylsenates, die zu Richtern des Asylgerichtshofes ernannt worden sind, haben alle bei ihnen anhängigen Verfahren, in denen bereits eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat, als Einzelrichter weiterzuführen.

Da im vorliegenden Verfahren bereits vor dem 1. Juli 2008 eine mündliche Verhandlung vor der nunmehr zuständigen Richterin stattgefunden hat, ist von einer Einzelrichterzuständigkeit auszugehen.

Gemäß § 23 AsylGH (Asylgerichtshof-Einrichtungsgesetz; Art. 1 BG BGBl. I 4/2008) sind, soweit sich aus dem Bundes-Verfassungsgesetz-B-VG, BGBl. Nr. 1/1930, dem Asylgesetz 2005 - AsylG 2005, BGBl. I Nr. 100, und dem Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 - VwGG, BGBl. Nr. 10, nicht anderes ergibt, auf das Verfahren vor dem Asylgerichtshof die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51, mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, dass an die Stelle des Begriffs "Berufung" der Begriff "Beschwerde" tritt.

Gemäß § 23 AsylG (bzw. § 23 Abs. 1 AsylG idF der ASyLGNov. 2003) ist auf Verfahren nach dem AsylG, soweit nicht anderes bestimmt ist, das AVG anzuwenden (vgl. auch Art. II Abs. 2 lit. D Z 43 a EGVG). Gemäß § 66 Abs. 4 AVG hat die Rechtsmittelinstanz, sofern die Beschwerde nicht als unzulässig oder verspätet zurückzuweisen ist, immer in der Sache selbst zu entscheiden. Sie ist berechtigt, sowohl im Spruch als auch hinsichtlich der Begründung ihre Anschauung an die Stelle jener der Unterbehörde zu setzen und den angefochtenen Bescheid nach jeder Richtung abzuändern.

Gemäß § 75 AsylG 2005 sind alle am 31. Dezember 2005 anhängigen Verfahren nach den Bestimmungen des Asylgesetz 1997 zu Ende zu führen. § 44 Absatz 1 AsylG 1997 gilt.

Gemäß § 44 Abs. 1 i.d.F. BGBl. I Nr. 101/2003 werden Verfahren zur Entscheidung über Asylanträge und Asylerstreckungsanträge, die bis zum 30.04.2004 gestellt wurden, nach den Bestimmungen des AsylG 1997, BGBl. I Nr. 76/1997 i.d.F. des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 126/2002 geführt. Da der gegenständliche Asylantrag bereits zum obgenannten Zeitpunkt gestellt worden war, ist das AsylG 1997 i.d.F. BGBl. I Nr. 126/2002 anzuwenden.

Gem. § 7 AsylG hat die Behörde Asylwerbern auf Antrag Asyl zu gewähren, wenn glaubhaft ist, dass ihnen im Herkunftsstaat Verfolgung (Art 1 Abschnitt A Z 2 der Genfer Flüchtlingskonvention) droht und keiner der in Art. 1 Abschnitt C oder F der Genfer Flüchtlingskonvention genannten Endigungs- oder Ausschlussgründe vorliegt.

Flüchtling im Sinne des Asylgesetzes 1997 ist, wer aus wohlbegründeter Furcht, aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe oder der politischen Gesinnung verfolgt zu

werden, sich außerhalb seines Heimatlandes befindet und nicht in der Lage oder im Hinblick auf diese Furcht nicht gewillt ist, in dieses Land zurückzukehren.

Gemäß Art. 1 Abschnitt A Z 2 der (Genfer) Konvention über die Rechtstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 55/1955, idF des Protokolls über die Rechtstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 78/1974 (GFK), ist als Flüchtling im Sinne dieses Abkommens anzusehen, wer sich aus wohlbegründeter Furcht, aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder der politischen Gesinnung verfolgt zu werden, außerhalb seines Heimatlandes befindet und nicht in der Lage oder im Hinblick auf diese Furcht nicht gewillt ist, sich des Schutzes dieses Landes zu bedienen.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes liegt eine dem Staat zuzurechnende Verfolgungshandlung nicht nur dann vor, wenn diese unmittelbar von staatlichen Organen aus Gründen der Konvention gesetzt wird, sondern es kann eine dem Staat zuzurechnende asylrelevante Verfolgungssituation auch dann gegeben sein, wenn der Staat nicht gewillt oder in der Lage ist, von Privatpersonen ausgehende Handlungen mit Verfolgungscharakter zu unterbinden, sofern diesen - würden sie von staatlichen Organen gesetzt - Asylrelevanz zukommen sollte. Da der Beschwerdeführer durch seinen Onkel auf Grund der ihm unterstellten politischen Gesinnung verfolgt wird ist zu prüfen, ob der Staat Afghanistan ihm dagegen Schutz bieten kann.

Ausschlaggebend ist, ob der Verfolger den Flüchtling wegen dessen Rasse, Religion, Nationalität, sozialen Zugehörigkeit oder politischen Anschauungen verfolgen will, das heißt, ob ihn solche Eigenschaften zum Handeln veranlassen, nicht aber, ob der Flüchtling diese tatsächlich besitzt, weshalb zB auch bloß unterstellte politische Anschauungen die Flüchtlingseigenschaft begründen können.

Zu einer möglichen inländischen Fluchtalternative ist festzuhalten, dass sich die wohlbegründete Furcht vor Verfolgung im Sinne des Art 1 Abschnitt A Z 2 der Genfer Flüchtlingskonvention, wenn sie die Flüchtlingseigenschaft begründen soll, auf das gesamte Staatsgebiet des Heimatstaates des Asylwerbers beziehen muss (vgl VwGH vom 8. 10. 1980, Slg Nr 10.255/A). Steht dem Beschwerdeführer die Einreise in Landesteile seines Heimatlandes offen, in denen er frei vor Furcht leben kann, und ist ihm dies zumutbar, so bedarf er des asylrechtlichen Schutzes nicht.

Der Beschwerdeführer geriet bereits in der ersten Hälfte der neunziger Jahre zwischen die Fronten des Bürgerkrieges in Sri Lanka, als ihm LTTE-Angehörige befahlen, den tamilischen Unabhängigkeitskampf mit Nahrungsmitteln und/oder finanziell zu unterstützen. Hätte der Beschwerdeführer diesen Befehl nicht ausgeführt, wäre er infolge der ihm diesfalls unterstellten Zugehörigkeit zum Regierungslager mit hoher Wahrscheinlichkeit Opfer nichtstaatlicher Verfolgungsmaßnahmen geworden.

Die mehrjährige logistische Unterstützung der LTTE durch den Beschwerdeführer blieb den Informanten des Regierungslagers nicht verborgen und führte 1996 zu seiner Verhaftung durch Angehörige der SLA. Der Beschwerdeführer wurde in ein Militärlager verschleppt, wo ihn die SLA ohne richterliche Anordnung zwanzig Monate lang in "military custody" festhielt. Während dieser Militärhaft wurde der Beschwerdeführer wiederholt gefoltert und schwer misshandelt, um ihn dazu zu bringen, die Namen von LTTE-Kämpfern preiszugeben und ihm gegenübergestellte mutmaßliche LTTE-Kämpfer zu identifizieren. Diese Vorverfolgung des Beschwerdeführers iSd Art 4 Abs 4 RL 2004/83/EG ist "ein ernsthafter Hinweis" darauf, dass die Furcht des Beschwerdeführers vor (weiterer) politisch motivierter Verfolgung durch das Regierungslager begründet ist.

Als der Beschwerdeführer wegen seiner Unterstützung des Regierungslagers ins Visier der LTTE geriet und mehrere Mitglieder seiner (EPDP-)Gruppe von LTTE-Kommandos ermordet wurden, wandte sich der Beschwerdeführer - Reste staatlichen Schutzes suchend - an seine Vorgesetzten in Colombo, die ihn aufforderten, sich dem bewaffneten Kampf des Regierungslagers gegen die LTTE (und die tamilische Zivilbevölkerung im Norden und Osten) anzuschließen. Angesichts der sich abzeichnenden Eskalation des Bürgerkrieges und der fortschreitenden Militarisierung der EPDP, deren bewaffnetem Arm zahlreiche Menschenrechtsverletzungen zur Last gelegt werden, blieb dem Beschwerdeführer nur noch die Flucht aus Sri Lanka: Wäre er der Aufforderung seiner Vorgesetzten nachgekommen, hätte er mit hoher Wahrscheinlichkeit an völkerrechtswidrigen (und individuelle völkerstrafrechtliche Verantwortlichkeit begründenden) Militäraktionen des Regierungslagers in den von der LTTE kontrollierten Gebieten teilnehmen müssen. Hätte sich der Beschwerdeführer nach der gerechtfertigten Weigerung, als Angehöriger der Streitkräfte an schwerwiegenden Verletzungen des humanitären Völkerrechts mitzuwirken, weiter in Sri Lanka aufgehalten, wäre er - jeweils aus Gründen der (unterstellten) politischen Gesinnung -im Norden und Osten Sri Lankas von LTTE-Kommandos und in den übrigen Landesteilen von Akteuren des Regierungslagers (wegen der im Kontext der Eskalation des bewaffneten Konflikts als regierungsfeindlich gewerteten Weigerung, die LTTE mit allen Mitteln zu bekämpfen) mit hoher Wahrscheinlichkeit Verfolgungsmaßnahmen von erheblicher Intensität ausgesetzt gewesen.

Angesichts des Umstandes, dass dem Beschwerdeführer bei einer Rückkehr nach Sri Lanka sowohl seitens des Regierungslagers als auch seitens der LTTE, mithin in allen Landesteilen, asylrelevante Verfolgung droht, und durch das Fehlen staatlichen Schutzes steht dem Beschwerdeführer in Sri Lanka keine innerstaatliche Fluchtalternative offen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.